

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerbург.

Postcheckkonto No. 331
Frankfurt a. M.

Kreisprechnummer 28.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbург.

Er erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 50 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Zeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Raften ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kaesberger in Westerbург.

No. 119.

Dienstag, den 23. Oktober 1917.

33. Jahrgang.

Zweites Blatt.

Bekanntmachung

Nr. L. 888/7. 17. R. R. U.

betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 20. Oktober 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Ministeriums auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 dem Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in Verbindung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Venderung des Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 22. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25 und 603, 1916 S. 183, 1917 S. 253*), ferner der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376**) sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. Seite 604***) zur allgemeinen Kenntnis gebracht

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betr. Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Strafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 um den Betrag, um den der Mindestpreis überschritten worden ist, bis zu zehn Mark, so auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben den Strafen kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehn Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Auf die Bestimmungen unter § 9 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. U., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Rohhäuten, wird hingewiesen.

mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung*) betroffen wird Leder jeder Herkunft, unabhängig von seiner Benennung und unabhängig von Gerbart und Zurichtungsart.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung wird Leder, das aus Häuten und Fellen hergestellt ist, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

§ 2.

Höchstpreis.

1. Verkaufspreis des Herstellers und der Gerbervereinigung.

Der Verkaufspreis des Herstellers und der Gerbervereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.

2. Verkaufspreis des Großhändlers.

a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Fälsen oder Flanken darf beim Großhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.

b) Hat der Großhändler jedoch Sohlleder oder Bacheleder aus Großviehhäuten in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um fünf vom Hundert überschreiten. Kernstück im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Stück Leder, das aus dem besten, nicht abfälligen Teil der Haut besteht und nach dem Halse zu höchstens bis zur Vorderklaue, nach dem Bauche zu höchstens bis zu den Flemmen reicht.

3. Verkaufspreis des Kleinhandlers.

a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Fälsen oder Flanken darf beim Kleinhandler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwölf vom Hundert überschreiten.

b) Der Verkaufspreis von Ausschnitten aus Sohlleder oder Bacheleder darf beim Kleinhandler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwanzig vom Hundert überschreiten. Unter „Ausschnitten“ sind Stücke zu verstehen, die mindestens ein Quadrat von 4x4 cm, höchstens ein Rechteck von 24x32 cm decken.

Anmerkung: Hiernach darf beim Verkauf letzter Hand z. B. der Ausschnitt aus dem Kernstück von Rohsohlleder der Wertklasse A, Sortiment II, nicht mehr als 8,15 Mark für das Kilogramm kosten. Ausschnitte aus Kernstücken von Rindssohlleder der Wertklasse B, Sortiment III, dürfen nicht mehr als 9,87 Mark, Ausschnitte solchen Leders aus dem Hals nicht mehr als 5,92 Mark für das Kilogramm kosten. Als Kleinhandler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch

benen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

*) Auf die Bestimmungen unter § 9 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. U., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Rohhäuten, wird hingewiesen.

§ 3. Grundpreise für Leber.

Nr.	a.	b.	c.	d.			e.	Nr.	a.	b.	c.	d.			e.
				Merzklasse								Merzklasse			
				A	B	C	bedeutung der Zahlen unter d					A	B	C	bedeutung der Zahlen unter d
1 a	Eschleber, nachfolgender, Brand- aus beschlagene, Säuren und stellen aller Art mit Ausnahme von Hochsäuren	in allen Stücken	ganze ober halbe Säure	7,40	8,75	9,00		16 b	Eschleber, nachfolgender, Brand- aus beschlagene, Säuren und stellen aller Art mit Ausnahme von Hochsäuren	in allen Stücken	ganze ober halbe Säure	18,00	17,00	15,00	
1 b	Eschleber, nachfolgender, Brand- aus beschlagene, Säuren und stellen aller Art mit Ausnahme von Hochsäuren	in allen Stücken	ganze ober halbe Säure	9,50	8,75	8,00		17 a	Eschleber, nachfolgender, Brand- aus beschlagene, Säuren und stellen aller Art mit Ausnahme von Hochsäuren	in allen Stücken	ganze ober halbe Säure	14,50	13,50	12,00	
1 c	Eschleber, nachfolgender, Brand- aus beschlagene, Säuren und stellen aller Art mit Ausnahme von Hochsäuren	in allen Stücken	ganze ober halbe Säure	6,80	5,25	4,50		17 b	Eschleber, nachfolgender, Brand- aus beschlagene, Säuren und stellen aller Art mit Ausnahme von Hochsäuren	in allen Stücken	ganze ober halbe Säure	14,50	13,50	12,00	
1 d	Eschleber, nachfolgender, Brand- aus beschlagene, Säuren und stellen aller Art mit Ausnahme von Hochsäuren	in allen Stücken	ganze ober halbe Säure	4,80	4,25	3,50		18	Eschleber, nachfolgender, Brand- aus beschlagene, Säuren und stellen aller Art mit Ausnahme von Hochsäuren	in allen Stücken	ganze ober halbe Säure	17,50	16,50	15,00	
2 a	Eschleber, nachfolgender, Brand- aus beschlagene, Säuren und stellen aller Art mit Ausnahme von Hochsäuren	in allen Stücken	ganze ober halbe Säure	6,25	5,25	—									
2 b	Eschleber, nachfolgender, Brand- aus beschlagene, Säuren und stellen aller Art mit Ausnahme von Hochsäuren	in allen Stücken	ganze ober halbe Säure	7,00	6,25	—									
3	Eschleber, nachfolgender, Brand- aus beschlagene, Säuren und stellen aller Art mit Ausnahme von Hochsäuren	in allen Stücken	ganze ober halbe Säure	11,50	10,75	9,00									
4	Eschleber, nachfolgender, Brand- aus beschlagene, Säuren und stellen aller Art mit Ausnahme von Hochsäuren	in allen Stücken	ganze ober halbe Säure	11,00	10,25	8,50									
5 a	Eschleber, nachfolgender, Brand- aus beschlagene, Säuren und stellen aller Art mit Ausnahme von Hochsäuren	in allen Stücken	ganze ober halbe Säure	9,00	8,25	7,50									
5 b	Eschleber, nachfolgender, Brand- aus beschlagene, Säuren und stellen aller Art mit Ausnahme von Hochsäuren	in allen Stücken	ganze ober halbe Säure	9,25	8,50	7,75									
6	Eschleber, nachfolgender, Brand- aus beschlagene, Säuren und stellen aller Art mit Ausnahme von Hochsäuren	in allen Stücken	ganze ober halbe Säure	10,50	9,75	—									
7 a	Eschleber, nachfolgender, Brand- aus beschlagene, Säuren und stellen aller Art mit Ausnahme von Hochsäuren	in allen Stücken	ganze ober halbe Säure	12,00	11,25	—									
7 b	Eschleber, nachfolgender, Brand- aus beschlagene, Säuren und stellen aller Art mit Ausnahme von Hochsäuren	in allen Stücken	ganze ober halbe Säure	18,50	15,50	—									
8 a	Eschleber, nachfolgender, Brand- aus beschlagene, Säuren und stellen aller Art mit Ausnahme von Hochsäuren	in allen Stücken	ganze ober halbe Säure	11,00	10,25	9,50									
8 b	Eschleber, nachfolgender, Brand- aus beschlagene, Säuren und stellen aller Art mit Ausnahme von Hochsäuren	in allen Stücken	ganze ober halbe Säure	10,00	9,25	8,50									
8 c	Eschleber, nachfolgender, Brand- aus beschlagene, Säuren und stellen aller Art mit Ausnahme von Hochsäuren	in allen Stücken	ganze ober halbe Säure	8,00	7,00	6,00									
9 a	Eschleber, nachfolgender, Brand- aus beschlagene, Säuren und stellen aller Art mit Ausnahme von Hochsäuren	in allen Stücken	ganze ober halbe Säure	13,00	12,00	11,00									
9 b	Eschleber, nachfolgender, Brand- aus beschlagene, Säuren und stellen aller Art mit Ausnahme von Hochsäuren	in allen Stücken	ganze ober halbe Säure	12,00	11,00	10,00									
9 c	Eschleber, nachfolgender, Brand- aus beschlagene, Säuren und stellen aller Art mit Ausnahme von Hochsäuren	in allen Stücken	ganze ober halbe Säure	9,00	8,00	7,00									
10	Eschleber, nachfolgender, Brand- aus beschlagene, Säuren und stellen aller Art mit Ausnahme von Hochsäuren	in allen Stücken	ganze ober halbe Säure	14,50	13,50	12,00									
11 a	Eschleber, nachfolgender, Brand- aus beschlagene, Säuren und stellen aller Art mit Ausnahme von Hochsäuren	in allen Stücken	ganze ober halbe Säure	5,00	4,25	3,50									
11 b	Eschleber, nachfolgender, Brand- aus beschlagene, Säuren und stellen aller Art mit Ausnahme von Hochsäuren	in allen Stücken	ganze ober halbe Säure	3,50	3,00	2,00									
11 c	Eschleber, nachfolgender, Brand- aus beschlagene, Säuren und stellen aller Art mit Ausnahme von Hochsäuren	in allen Stücken	ganze ober halbe Säure	12,00	10,00	8,00									
12	Eschleber, nachfolgender, Brand- aus beschlagene, Säuren und stellen aller Art mit Ausnahme von Hochsäuren	in allen Stücken	ganze ober halbe Säure	7,00	6,00	5,00									
13	Eschleber, nachfolgender, Brand- aus beschlagene, Säuren und stellen aller Art mit Ausnahme von Hochsäuren	in allen Stücken	ganze ober halbe Säure	8,00	7,00	—									
14 a	Eschleber, nachfolgender, Brand- aus beschlagene, Säuren und stellen aller Art mit Ausnahme von Hochsäuren	in allen Stücken	ganze ober halbe Säure	8,00	7,00	—									
14 b	Eschleber, nachfolgender, Brand- aus beschlagene, Säuren und stellen aller Art mit Ausnahme von Hochsäuren	in allen Stücken	ganze ober halbe Säure	5,00	4,50	—									
15 a	Eschleber, nachfolgender, Brand- aus beschlagene, Säuren und stellen aller Art mit Ausnahme von Hochsäuren	in allen Stücken	ganze ober halbe Säure	4,00	—	—									
15 b	Eschleber, nachfolgender, Brand- aus beschlagene, Säuren und stellen aller Art mit Ausnahme von Hochsäuren	in allen Stücken	ganze ober halbe Säure	16,00	15,00	13,00									
15 c	Eschleber, nachfolgender, Brand- aus beschlagene, Säuren und stellen aller Art mit Ausnahme von Hochsäuren	in allen Stücken	ganze ober halbe Säure	15,00	14,00	12,00									
16 a	Eschleber, nachfolgender, Brand- aus beschlagene, Säuren und stellen aller Art mit Ausnahme von Hochsäuren	in allen Stücken	ganze ober halbe Säure	15,00	14,00	12,00									

*) Die Preisliste der Leber muss im Geschäft über eine gleichmäßige Größe aufweisen, die sich in dem Breiten der
angegebenen Maßzahlen befindet. Die Größe ist im Kern zu messen. Die Größe der Abfälle, Seiten, Roste usw. darf
nicht größer sein als die Größe des Kerns.

1. Einreihung in die Wertklassen.

Die Lederarten der laufenden Nummer 1 bis 8 c einschließlich der Preistafel werden eingeteilt in Wertklassen und diese wieder in Sortimente.

Die Einteilung des Leders in Wertklassen betrifft die Bewertung des Leders nach Gerbung und allgemeiner Bearbeitung.

Wertklasse A umfaßt nur Leder, dessen Gerbung, Zurechtung, Trocknung und allgemeine Beschaffenheit zu keinen wesentlichen fachmännischen Beanstandungen Anlaß bietet. Leder, das diesen Anforderungen nicht entspricht, fällt unter die Wertklassen B oder C.

Wertklasse B umfaßt Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Wertklasse A bereits nicht unwesentliche Mängel aufweist, z. B. unvollständige oder sonst fehlerhafte Gerbung oder mangelhafte Bearbeitung oder Zurechtung.

Wertklasse C umfaßt Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Wertklasse A grobe Mängel aufweist, die es für die Verwendung auf seinem hauptsächlichsten Anwendungsgebiet als nicht geeignet erscheinen lassen, aber noch seine Verwertung zur Anfertigung oder Ausbesserung bestimmter einzelner Gegenstände aus Leder gestatten.

Leder, das seiner Beschaffenheit nach nicht mehr unter die Wertklasse C zu rechnen ist, muß entsprechend niedriger bewertet werden.

Der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bleibt es vorbehalten, Richtlinien zu veröffentlichen, aus denen weitere Einzelheiten für die Einreihung des Leders in die Wertklassen sich ergeben.

Mängel der Rohware, wie Schnitte, Engerlinge, Fautstellen u. dgl. sowie vereinzelte, örtliche Beschädigung des Leders sind ohne Einfluß auf die Einreihung in die Wertklasse. Sie bedingen die Einteilung des Leders in die Sortimente.

Sortiment I umfaßt nur Leder aus fehlerfreier Rohware, das außerdem keine oder nur ganz unerhebliche örtliche Beschädigungen aufweist.

Sortiment II umfaßt Leder mit leichteren,

Sortiment III Leder mit starken Beschädigungen.

Es vermindert sich der Grundpreis für Sortiment II (leichtere Beschädigungen)

um 5 v. H. bei den unter lfd. Nr. 3 und 4,

um 3 v. H. bei den übrigen in Wertklassen eingeteilten Lederarten,

für Sortiment III (starke Beschädigungen)

um 10 v. H. bei den unter lfd. Nr. 3 und 4,

um 6 v. H. bei den übrigen in Wertklassen eingeteilten Lederarten.

Bei der Berechnung ist von der Wertklasse auszugehen, in die das betreffende Stück gehört.

2. Einreihung in die Sorten.

Die Lederarten der laufenden Nummern 9 a bis 29 einschließlich der Preistafel werden eingeteilt in Sorten.

Die Einteilung des Leders in Sorten betrifft die handelsübliche Abstufung in der Bewertung des Leders nach seiner Gesamtbeschaffenheit.

3. Sonderklasse.

- a) Bei lohlgarem Sohlleder und Bacheleder der laufenden Nummern 1 a bis 1 d einschließlich der Preistafel darf von den Herstellern ein Grundpreis berechnet werden, der den in der Preistafel für Wertklasse A festgesetzten um 10 v. H. überschreitet, sofern das Leder, abgesehen von der Gerbdauer, nachweislich nach den Friedensvorschriften der Heeresverwaltung hergestellt ist (Sonderklasse).

Als Gerbdauer des Leders gilt die Zeit, in welcher sich das Leder in gerbstoffhaltigen Brühen (Farben), Versenken und Gruben befunden hat. Das Sohlleder darf nur auf kaltem Wege hergestellt sein. Die Gerbdauer muß bei Sohlleder mindestens 12 Monate, bei Bacheleder mindestens 7 Monate betragen.

Der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber behält sich vor, Herstellern von Leder, das als „Sonderklasse“ geliefert worden ist, jedoch hinsichtlich seiner Beschaffenheit den zu stellenden Anforderungen nicht entspricht, das Recht zu entziehen, Leder zu dem Preise der Sonderklasse zu berechnen.

- b) Bei Leder der laufenden Nummern 2 a bis 8 c einschließlich der Preistafel kann den Herstellern gestattet werden, einen Grundpreis zu berechnen, der den in der Preistafel für Wertklasse A festgesetzten um 10 v. H. überschreitet, sofern das Leder von ungewöhnlicher Güte und, abgesehen von der Gerbdauer, nach den Friedensvorschriften der Heeresverwaltung hergestellt ist.

Bei Leder der laufenden Nummern 1 a bis 8 c einschließlich der Preistafel kann den Herstellern gestattet werden, einen Grundpreis zu berechnen, der den in der Preistafel für Wertklasse A festgesetzten um 5 v. H. überschreitet, sofern das Leder von ungewöhnlicher Güte ist — auch wenn es nach einem anderen Verfahren als

nach den Friedensvorschriften der Heeresverwaltung hergestellt ist.

Anträge sind zu richten an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12. Die Vorprüfung der Anträge erfolgt durch die Gutachterkommission für Lederhöchstpreise im Benehmen mit dem Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung. Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militär-Befehlshaber vor.

4. Grundpreis für Leder ohne Kopf.

Für Leder aus Großviehhäuten (§ 1 a der Bekanntmachung L. 700/7. 17. R. R. L.) ohne Kopf (mit Ausnahme von Spalten), das in Form ganzer oder halber Häute geliefert wird, erhöht sich der in der Preistafel für ganze oder halbe Häute angegebene Grundpreis um 5 v. H.

Bei Berechnung der für den Verkauf im Ausschnitt gemäß § 2 zulässigen Preise bleibt dieser Zuschlag jedoch außer Betracht; der Preis des Ausschnitts ist also für Leder aus köpfigen und unköpfigen Häuten gleich.

5. Preisberechnung für zerlegte Stücke.

Abgesehen von den im § 2 unter Ziffer 2, Buchstabe b, und unter Ziffer 3, Buchstabe b, behandelten Fällen darf, wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälfe nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Anmerkung: Für Lederabfälle, die von der Ersatzsohlengesellschaft, Berlin, Wilhelmstraße 8, übernommen werden, setzt diese Gesellschaft den Preis fest (Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenverehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 10).

6. Bezeichnung der Ware.

Alles Leder in Form ganzer oder halber Häute oder in Form von Kernstücken, Hälften oder Flanken, bei Rohlleder in Form von Hälften oder Schildern darf nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung durch den Hersteller nur zur Ablieferung gelangen, sofern es vom Hersteller mit seiner Firma, dem Buchstaben der Wertklasse und der Nummer des Sortiments durch Stempeldruck oder in unverlöschlicher Schrift gekennzeichnet ist.

Leder der Sonderklasse muß anstatt des Buchstabens der Wertklasse den Vermerk „Sonderklasse“ tragen.

§ 4.

Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Maßgebend ist das Gewicht des Leders in einem Zustande, in welchem Oberleder bis zum dritten Tage, anderes Leder bis zum achten Tage nach Eingang beim Empfänger bei normaler Aufbewahrung nichts an Gewicht verliert. Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung nach Quadratmeter-Maschinenmaß (dem tatsächlichen Flächenmaß in Quadratmeter) zu erfolgen. Aus der Rechnung muß die Art (lfd. Nummer der Preistafel), die Wertklasse, das Sortiment oder die Sorte ersichtlich sein.

b) Bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachtrocknung bei 10 bis 15°C, maßgebend.

c) Die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatlicher Lagerung nach dem Verkauf, und bei den Preisen gemäß § 2, Ziffer 1, die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes sowie die Kosten der Verladung ein.

d) Für Verpackung in Rechnung gestellte Kosten sind dem Käufer ohne Abzug wieder gutzubringen, sofern er die Verpackung unverzüglich — Fracht zu Lasten des Verkäufers — zurückschickt.

e) Vermittelungsgebühren (Provision für Kommissionäre und Agenten) dürfen nur insoweit auf den Verkaufspreis angerechnet werden, als der nach §§ 2 und 3 zulässige Höchstpreis hierdurch nicht überschritten wird.

f) Die Höchstpreise gelten für Zahlung bei Empfang. Wird der Höchstpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

§ 5.

Beschlagnahme.

a) Alles Leder jeder Form (auch Abfälle) ist, soweit es sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurechterei oder Gerbervereinigung befindet, beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Einwilligung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

- b) Die Veräußerung und Ablieferung ist nur erlaubt
1. auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzuweisungsamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapester Str. 5,*)
 2. auf Grund schriftlicher Anweisung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes, sofern es sich um Lieferung von Leder an Dienststellen der Kaiserlichen Marine oder an die Marine-Gerbervereinigungen handelt,
 3. auf Grund eines vom Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ausgestellten Freigabescheines unter den in diesem angegebenen Bedingungen und mit der Maßgabe, daß die von der Kontrollstelle für freigegebenes Leder, W 66, Leipziger Straße 123 a, erlassenen Bestimmungen befolgt werden.

c) Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Verteilungsplan der Kriegslleder-Altiengeellschaft gehörige Gerberei für den Bedarf ihrer Angestellten in jedem Kalendervierteljahr halb soviel Kilogramm selbsthergestelltes Leder nach eigener Wahl entnehmen, als die Anzahl der im vorausgegangenen Vierteljahr wöchentlich im Durchschnitt beschäftigten Arbeiter, unter Einzurechnung der Werksbeamten, betrug. Zu dieser Entnahme bedarf es keiner besonderen Freigabe.*)

d) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2 bis 4 festgesetzten Preise nicht überschritten werden, und bei den in der Preistafel (§ 3) nicht aufgeführten Lederarten jeder Form (auch Abfällen) die Preisberechnung gemäß den in dieser Bekanntmachung erlassenen Vorschriften in der Art erfolgt, daß an Stelle der im § 3 aufgeführten Grundpreise die von der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise als angemessen bezeichneten und veröffentlichten Grundpreise treten und die so berechneten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung sowie für die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigten Verkäufe der Kriegslleder-Altiengeellschaft.

e) die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtliche Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines für die betreffende Ledermenge erloschen.

Anträge auf Freigabe sind von dem Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders auf den bei dem Lederzuweisungsamt erhältlichen Vordruck zu stellen.

§ 6.

Eingeführtes Leder.

Eingeführtes Leder (auch Lederabfälle) ist mit Eingang in das deutsche Reichsgebiet beschlagnahmt und unterliegt der Meldepflicht an das Lederzuweisungsamt, Berlin W 9, Budapester Straße 5, von dem Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Für Meldung verpflichtet ist der erste Empfänger innerhalb 5 Tage nach Eingang der Ware bei ihm oder seinem Lagerhalter.

§ 7.

Zurückhalten von Vorräten

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung zu gewärtigen.

§ 8.

Lagerbuchführung.

a) Wer beschlagnahmtes Leder in Gewahrsam hat**), hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem der Bestand und jede Veränderung des Vorrates ersichtlich sein muß.

b) Ueber das gemäß § 5 Buchstabe c dieser Bekanntmachung entnommene Leder sowie über die gemäß § 4 Ziffer III der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. A. zur Gerbung in Lohn angenommenen Häute und das daraus hergestellte Leder hat jede zum Verteilungsplan der Kriegslleder-Altiengeellschaft gehörige Gerberei ein besonderes Buch zu führen.

c) Jeder gemäß § 6 Meldepflichtige hat ein Lagerbuch den Meldebüchern entsprechend zu führen, aus dem jede Veränderung des Vorrates ersichtlich sein muß.

§ 9.

Anfragen

Anfragen und Anträge sind, sofern sie sich auf die in §§ 5, 6 und 8 enthaltenen Bestimmungen beziehen, an das Lederzuweisungsamt in Berlin W 9, Budapester Straße 5, Anfragen und Anträge von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nicht-amtlichen Stellen wegen dieser Bekanntmachung sind, sofern sie sich auf die Preise beziehen, an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten.

§ 10.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 20. Oktober 1917 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Bekanntmachung vom 5. August 1916 Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. R. A. wie die Nachtragsbekanntmachung vom 1. April 1917 Nr. L. 888/3. 17. R. R. A. außer Kraft.

Frankfurt a. M., den 20. Oktober 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

*) Anweisungen gemäß Buchstabe b Ziffer 1 werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

*) Auf § 8 b wird verwiesen.

**) Also auch jeder Gerber.

Gebührenordnung für die Schornsteinfeger.

Auf Grund des § 77 der Reichs-Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1900 wird für den Gewerbebetrieb der Schornsteinfeger im Kreise Westerburg unter Aufhebung des bisherigen Tarifs folgende Gebührenordnung erlassen:

1. Für das einmalige Reinigen

a) eines russischen oder besteigbaren Schornsteins für das erste Stockwerk 20 Pfg., für jeden weiteren Stock 5 Pfg. mehr. Als Stockwerk sind zu rechnen: das Erdgeschoß, jedes Obergeschoß und das Dachgeschoß. Das Kellergeschoß wird nur dann gerechnet, wenn darin Feuerungsanlagen vorhanden sind.

b) eines auf den Schornstein aufgesetzten Rohres oder Ventilationsaufsatzes bis zu 1 Meter Höhe 10 Pfg., für jeden weiteren Meter 5 Pfg. mehr.

c) eines Schornsteins, welcher gewerblichen Zwecken dient (Bäck-, Brauerei-, Brennerei-, Dampfessel- und Wasseranstaltenschornsteine) bis zu 18 Meter Höhe 50 Pfg., für jede weitere angefangene 5 Meter 20 Pfg. mehr.

d) eines Zentralfeuerungs-Schornsteins 1.50 Mark.

2. Für das einmalige Ausbrennen eines russischen Schornsteins mit Einschluß der unmittelbar darauf vorzunehmenden Reinigung 50 Pfg. Das zum Ausbrennen der Schornsteine erforderliche Material, wie Stroh, Hobelspäne usw., muß der Schornsteinfeger geliefert oder vergütet werden.

3. Bei Inanspruchnahme außer der regelmäßigen Fegerperiode steht dem Schornsteinfeger eine Ganggebühr nach auswärts um 2 Kilometer vom Wohnort von 1.50 Mark, am Wohnort bis zu 2 Kilometer Entfernung von 50 Pfg. zu. Außerdem sind die tarifmäßigen Gebühren für die Schornsteinreinigung zu richten.

4. Für Besichtigung und Begutachtung neuer Schornsteine einschließlich Reinigung, im Gebäude bis 4 Schornsteine 2 Mark, jeder weitere Schornstein 50 Pfg. mehr.

5. Bei Reinigung der Schornsteine zur Nachtzeit, im Sommer (vom 1. April bis 30. September) vor morgens 6 Uhr, im Winter (vom 1. Oktober bis 31. März) vor morgens 7 Uhr, sind doppelte Gebühren zu entrichten.

6. Die Einigung über die Gebühren des Reinigens an freistehenden Fabrik-Schornsteinen bleibt zunächst den Beteiligten überlassen, wird eine Einigung nicht erzielt, entscheidet der Landrat.

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Westerburg, den 17. Oktober 1917.

Der Landrat. Albig

An die Herren Bürgermeister der nachstehend aufgeführten Gemeinden.

Die Kulturpläne der nachstehend aufgeführten Gemeindefürsorgeverbände der Oberförsterei Rennerod für 1. Oktober 1917 hat der Herr Regierungspräsident genehmigt.

Emmerichenhain mit 130 M.	Oberroßbach mit 100 M.
Gemünden " 270 "	Rehe " 600 "
Gemünden Kirche " 80 "	Rennerod " 1490 "
Hellenhahn-Schlg. " 450 "	Pottum " 180 "
Homburg " 100 "	Salzburg " 75 "
Hüblingen " 120 "	Sied " 305 "
Irmitraut " 400 "	Waigandshain " 210 "
Neunkirchen " 420 "	Waldmühlen " 130 "
Neustadt " 130 "	Westernhe " 900 "
Niederroßbach " 210 "	Winnen " 110 "
Rüster-Möhrendorf " 90 "	Zehnhausen " 150 "

Für Bereitstellung der erforderlichen Mittel in den Vorkosten schlagen wollen Sie Sorge tragen.

Westerburg, den 18. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Preisanschlusses.

Auf die in der nächsten Nummer des Regierungsamtsblatts veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Handelsministers vom 25. v. Mts., J.-Nr. III 5695, betreffend Zulassung von Aetzschweißapparaten mache ich hierdurch aufmerksam.

Die Apparate der Firma Bosnische Elektrizitäts-Altiengeellschaft in Lechbruck (Schwaben) denen die genannte Vergünstigung gewährt wird, müssen mit einem Fabrikchild versehen sein, das, bis auf die Typennummer „A 34“ anstelle von „J 29“, im Erlasse vom 13. Juli 1914 angeführten Angaben entspricht. Mit den Apparaten muß die unter Nr. 12 vom Deutschen Elektroversenverein geprüfte Wasservorlage verbunden sein. Zeichnungen und Beschreibungen der Apparate sind im Bedarfsfalle anzufordern.

Westerburg, den 17. Oktober 1917.

Der königliche Landrat.

Bekanntmachung.

Gemäß Anordnung der Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M. zum Zwecke der Arbeitsvermittlung eine

Hilfsdienstmeldestelle

bei dem Kreisarbeitsnachweis in Limburg a. Lahn, Fahrgasse errichtet worden.

Westerburg, den 17. Oktober 1917.

Der Landrat.